

Satzung  
der  
Betriebssportgemeinschaft  
**Hamburg Wasser e. V.**

Billhorner Deich 2

20539 Hamburg

§ 1

Zweck und Aufgaben

Die BSG (Betriebssportgemeinschaft) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenverordnung“. Die BSG hat die Aufgabe, den Breitensport zu fördern, indem sie insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern **der Hamburger Wasserwerke GmbH (HWW), Hamburger Stadtentwässerung AöR (HSE) und Bäderland Hamburg GmbH (BLH)** und deren Tochtergesellschaften und ihren Angehörigen Gelegenheit zur sportlichen Betätigung auf freiwilliger Grundlage gibt. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen.

§ 2

Name

Die BSG führt den Namen

**"Betriebssportgemeinschaft Hamburg Wasser e.V. " (BSG-HW).**

§ 3

Sitz

Die BSG hat ihren Sitz in Hamburg.

§ 4

Verbandszugehörigkeit

Die BSG ist Mitglied im **Betriebssportverband Hamburg e.V.**

§ 5

Mittel

Die Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der BSG.

§ 6

Verbot zweckfremder Ausgaben

Es darf keine Person durch zweckfremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7

Auflösung

1. Die Auflösung der BSG kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Zu diesem Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig oder wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, hat der Vorstand binnen 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist und die dann mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Stimmberechtigten entscheidet.

## § 8

### Verwendung des Vermögens bei Auflösung der BSG

Bei Auflösung oder Aufhebung der BSG oder bei Wegfall ihres bisherigen Zweckes fällt das Vermögen der BSG an den „**Betriebs sportverband Hamburg e.V.**“, der es für gemeinnützige Zwecke verwenden muss.

## § 9

### Sportversicherung

Für die Mitglieder ist eine Sportversicherung abzuschließen. Die Beiträge trägt die BSG.

## II. Abschnitt: Mitgliedschaft

## § 10

### Eintritt

1. Der Eintritt in die BSG muss schriftlich beantragt werden.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

## § 11

### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Austritt
  - b) Ausschluss
  - c) Tod
  - d) Auflösung der BSG
2. Der Austritt ist schriftlich zu erklären mit einer Frist von einem Monat zum Quartalschluss.
3. Die BSG kann ein Mitglied aus der BSG ausschließen, wenn
  - a) es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Beitragszahlung mehr als drei Monate im Rückstand ist.
  - b) es den Interessen und dem Ansehen der BSG Schaden zufügt.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitgliedes. Er hat seine Entscheidung schriftlich mitzuteilen.
5. Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist der Einspruch beim Beirat zulässig. Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbescheides schriftlich einzureichen. Der Beirat entscheidet endgültig.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch gegen das Vermögen der BSG.

§ 12

Einnahmen

1. Die BSG finanziert ihre Ausgaben durch
  - a) Beiträge der Mitglieder
  - b) Zuschüsse der Unternehmen
  - c) Spenden
  - d) sonstige Einnahmen (Aufnahmegebühren, Zinsen usw.)
2. Der Beitrag besteht aus
  - a) **dem Grundbeitrag für Mitarbeiter und Pensionäre der HWW, HSE, und BLH**  
dem Grundbeitrag für Angehörige von Mitgliedern  
dem Grundbeitrag für Betriebsfremde
  - b) dem Spartenbeitrag.
3. Die Höhe des Grundbeitrages, des Aufnahmebetrages und der Mahnkosten werden von der Mitgliederversammlung beschlossen.
4. Die Höhe des Spartenbeitrages sowie die Beiträge für BSG - Veranstaltungen und Benutzung von BSG-Einrichtungen legt der Vorstand unter Berücksichtigung von wirtschaftlichen Gesichtspunkten fest.
5. Nur Vorstandsmitglieder sind berechtigt, Spenden für die BSG entgegenzunehmen. Sie haben hierüber in der nächsten Vorstandssitzung zu berichten.
6. Je Aufnahmeantrag wird ein Aufnahmebeitrag erhoben.
7. Je Mahnung werden Mahnkosten erhoben.
8. Grundwehrdienst - und Ersatzdienstleistende, Mitarbeiter ohne Bezüge, Auszubildende **der HWW, HSE, BLH** und deren Tochtergesellschaften sowie Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, spätestens bis zum Ende ihrer Berufsausbildung, sind von der Zahlung des Grundbeitrages befreit.
9. Angehörige im Sinne der § 12 Ziffer 2 sind Ehegatten und Lebensgefährten.

§ 13

Ausgaben

1. Der Kassierer hat in Zusammenarbeit mit den Sportwarten und den Spartenleitern einen Haushaltsentwurf für das laufende Geschäftsjahr zu erstellen und dem Vorstand zur Beschlussfassung vorzulegen.
2. Rechtsgeschäfte für Rechnung der BSG darf nur der Vorstand abschließen.

§ 14

Buchführung

1. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist nach kaufmännischen Gesichtspunkten Buch zu führen.
2. Zu jeder Jahreshauptversammlung ist ein Kassenbericht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie eine Vermögensübersicht anzufertigen und der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Das Kassenwesen der BSG ist von gewählten Mitgliedern (Revisoren) zu prüfen.

§ 15

Jahreshauptversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet als Jahreshauptversammlung jeweils im zweiten Quartal des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen und geleitet. Die Mitglieder müssen mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen werden. Mit der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung bekanntzugeben.
2. Auf der Jahreshauptversammlung müssen folgende Aufgaben erfüllt werden:
  - a) Entgegennahme und Beratung des Vorstandsberichtes und Rechnungslegung.
  - b) Entlastung und Wahl des Vorstandes und der Revisoren.
  - c) Beratung und Beschlussfassung über Anträge.
3. Anträge für die Jahreshauptversammlung sind beim Vorstand schriftlich, spätestens zwei Wochen vor der Jahreshauptversammlung, einzureichen.
4. Während der Jahreshauptversammlung ist es zulässig, Initiativanträge zu stellen, wenn sie von mindestens zehn der anwesenden Mitglieder unterstützt werden. Sie sind schriftlich mit den Unterschriften der den Antrag unterstützenden Mitglieder beim Leiter der Jahreshauptversammlung einzureichen.

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn
  - a) der Vorstand es im Interesse der BSG für notwendig hält, oder
  - b) der zehnte Teil der Mitglieder es schriftlich, unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Einberufung, verlangt. Die Mitglieder werden in derselben Art wie zur Jahreshauptversammlung eingeladen.
2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung kann nur über die vorher bekanntgemachte Tagesordnung Beschlüsse fassen.

§ 17

Beschlussfassung

1. Alle ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlungen nach § 15 und § 16 sind ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Die Mehrheit wird durch Auszählen der erhobenen Stimmkarten ermittelt.
3. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der BSG, sofern sie geschäftsfähig sind.
4. Eine Wahl ist, abweichend zu den Bestimmungen des § 17, Ziffer 2, geheim durchzuführen, wenn
  - a) mehr als ein Vorschlag eingeht,
  - b) ein Mitglied dies verlangt.

Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat.

## § 18

### Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
  1. Vorsitzenden
  2. Vorsitzenden
  1. Kassierer
  2. Kassierer
  - Schriftführer
  1. Sportwart
  2. Sportwart
  - Pressewart
  - 4 Beisitzern
2. Die BSG wird nach außen von den beiden Vorsitzenden oder von einem Vorsitzenden und einem Kassierer vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. **Dem Vorstand sollen möglichst auch Mitarbeiter mit Leitungsfunktion und aus den Arbeitnehmervertretungen angehören.**
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
5. Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf 2 Jahre gewählt, und zwar jeweils in geraden Jahren
  1. Vorsitzender
  - Schriftführer
  1. Sportwart
  - Pressewart
  2. Kassierer
  1. Beisitzer
  4. Beisitzerund in ungeraden Jahren
  2. Vorsitzender
  1. Kassierer
  2. Sportwart
  2. Beisitzer
  3. Beisitzer
5. Der alte Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
6. Wiederwahl ist zulässig.
7. Scheidet ein Vorstandsmitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so ist der Vorstand berechtigt, sich bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu ergänzen. Sind mehr als drei Vorstandsmitglieder ausgeschieden, so hat eine Mitgliederversammlung innerhalb von drei Monaten eine Ersatzwahl vorzunehmen.

## § 19

### Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der BSG, die Einberufung der Mitgliederversammlungen, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Verwaltung des Vermögens, die Überwachung der Sparten in verwaltungsmäßiger und finanzieller Hinsicht, mit dem Recht, an den Spartenversammlungen und den Spartenleiterkonferenzen beratend teilzunehmen und die Wahl der Delegierten für den Verbandstag des BSV.

2. Er hat das Recht, zur Durchführung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einzusetzen.
3. Der Vorstand hat das Recht, sich eine Geschäftsordnung zu geben, die Verfahrensfragen, insbesondere für die Vertretungsbefugnis und Aufgabenverteilung, regelt. Diese hat sicherzustellen, dass die Vertretung der BSG in jedem Fall von mindestens 2 Vorstandsmitgliedern ausgeübt wird.
4. Der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter leitet die Sitzung des Vorstandes; er beruft den Vorstand ein, wenn das Interesse der BSG es erfordert oder wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder die Einberufung des Vorstandes vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter schriftlich verlangen.
5. Der Kassierer verwaltet das BSG-Vermögen und überwacht die Einnahmen und Ausgaben. Er hat für rechtzeitige Einziehung der Beiträge und sonstiger Forderungen zu sorgen und der Jahreshauptversammlung einen Rechnungsbericht zu erstatten. Zahlungen darf er nur mit schriftlicher Zustimmung des 1. oder 2. Vorsitzenden oder anderer vom Vorstand dazu ermächtigter Personen leisten.
6. Der Schriftführer hat neben dem allgemeinen Schriftverkehr über jede Sitzung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen, insbesondere die Beschlüsse aufzuzeichnen. Sie sind von ihm - Protokolle der Mitgliederversammlungen außerdem vom 1. oder 2. Vorsitzenden - zu unterzeichnen und der nächsten Mitgliederversammlung bzw. Vorstandssitzung zur Genehmigung vorzulegen.
7. Die Sportwarte haben die Aufgabe, die Verbindung zwischen dem Vorstand und den Sparten in sportlicher und verwaltungsmäßiger Hinsicht herzustellen und zu fördern. Zu diesem Zweck berufen sie in regelmäßigen Abständen die Spartenleitersitzungen ein.
8. Der Pressewart hat die Aufgabe, nach den Weisungen des Vorstandes den Inhalt der Veröffentlichungen der BSG in Zeitungen, Rundschreiben und Plakaten zu bestimmen und für eine allgemeine Publikation zu sorgen.

## § 20

### Beirat

1. Der Beirat wird für zwei Jahre, jeweils in ungeraden Jahren, von der Mitgliederversammlung gewählt.
2. Er besteht aus 3 ständigen Mitgliedern, die mit Stimmenmehrheit einen Obmann gewählt haben.
3. Der Beirat hat die Aufgabe, über Einsprüche gem. § 11 Ziff. 5 und Streitigkeiten grundsätzlicher Art zu entscheiden.
4. Ihm darf kein Mitglied des Vorstandes angehören.

## § 21

### Revisoren

1. Von der Jahreshauptversammlung sind 3 Revisoren zu wählen, die gemäß § 14 Ziff. 4 die Kassengeschäfte prüfen und hierüber der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht erstatten.
2. Die Revisoren dürfen nicht dem Vorstand angehören.
3. Die Revisoren werden für die Dauer von 3 Jahren nach einem jährlichen Rotationsprinzip gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

## § 22

### Spartenleitersitzung

Die Spartenleitersitzung hat die Aufgabe,

- a) den Sportbetrieb zu planen und zu koordinieren,
- b) dem Vorstand einen Vorschlag für die Verwendung der Beitragsmittel zu unterbreiten.

## § 23

### Sparte

1. Die Sparte ist ein Zusammenschluss aller Sportler einer Sportart. Sie hat die Aufgabe, den Sportbetrieb für ihre Mitglieder zu organisieren.
2. Die Sparte wird durch einen Beschluss des Vorstandes gegründet, wenn
  - a) in der Regel mehr als 10 Mitglieder der Sparte angehören,
  - b) von den Mitgliedern ein Spartenleiter gewählt wurde,
  - c) eine Spartenordnung erstellt und dem Vorstand zur Genehmigung vorgelegt wurde.
3. Der Vorstand **kann** für die Spartenordnungen Rahmenbestimmungen erlassen.

## § 24

### Spartenversammlung

1. Die einzelnen Sparten haben mindestens einmal im Jahr, spätestens im IV. Quartal, eine Versammlung ihrer Spartenmitglieder abzuhalten.
2. Die Spartenversammlung hat die Aufgaben,
  - a) den Spartenleiter und seinen Stellvertreter zu wählen,
  - b) Beschlüsse über die Tätigkeiten der Sparte zu fassen.
3. Der Spartenleiter hat der Spartenversammlung einen Tätigkeitsbericht vorzutragen.

## § 25

### Spartenleiter

1. Der Spartenleiter oder bei Abwesenheit sein Vertreter, vertritt die Interessen der Sparte
  - a) in den Spartenleitersitzungen der BSG und des BSV,
  - b) gegenüber dem Vorstand.
2. Der Spartenleiter wird mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden einer Spartenversammlung für zwei Jahre gewählt.
3. **Für Sportarten, in denen Einzelsportler keine Sparte gründen können, kann der Sportwart Funktionen des Spartenleiters übernehmen.**

## § 26

### Satzungsänderungen

Für Satzungsänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erforderlich.



Hamburg, den 10.05.2006